Landes aus, mahrend die Uebereinkunft für die übrigen Ber= Uebereinkunft für die übrigen Berbandsländer verbindlich bleibt. bandsländer verbindlich bleibt.

Schlufprotofoll.

1. In Bezug auf Artifel 4 ift man übereingefommen, daß diejenigen Berbandsländer, welche ben photographischen wie folgt: Erzeugniffen den Charafter von Werfen der Runft nicht ver= fagen, die Berpflichtung übernehmen, denjelben die Borteile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen von beren Infrafttreten an ju teil werden gu laffen. Uebrigens find diefe Lander, abgefehen von beftehenden ober noch abzuschließenden internationalen Abkommen, nur gehalten, die Urheber der bezeichneten Erzeugniffe in dem Mage zu ichüten, in welchem dies nach ihrer Befeggebung angängig ift.

Die mit Benehmigung des Berechtigten angefertigte Photo= graphie eines geschütten Runftwertes genießt in allen Ber= bandsländern den gesetlichen Schut im Sinne ber gedachten llebereinfunft fo lange, als das Recht gur Rachbildung bes Originalwertes dauert, und in den Grengen ber zwischen ben Berechtigten abgeschloffenen Brivatvertrage.

4. Die im Artifel 14 der Uebereinfunft vorgesehene ge=

meinsame Bereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung der Uebereinfunft auf die gur Beit ihres Infrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Berfe foll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche über diefen Bunft in ben bestehenden oder zu dem Zwed abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten find.

In Ermangelung berartiger Abmachungen zwischen Ber= bandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für fich, durch ihre innere Besetgebung über die Art und Beise der Anwendung des im Artifel 14 enthaltenen Grundfages Bestimmung treffen.

Anlage 2.

Bemerkungen, betreffenb

ben Artifel 3 ber Berner Uebereinfunft.

Bie allseitig anerkannt ift, hat der Artifel 3 der Berner leber= einkunft, mahrend er den dem Berbande nicht angehörigen Urheber ichuglos läßt, dem verbandsangehörigen Berleger einen felbftandigen Urheberichut beigelegt. Es beruht dies auf dem Gedanten, daß das in der Berfon des verbandfremden Urhebers nur virtuell bestehende und vom positiven Besetze nicht anerkannte Urheberrecht in der Berfon des inländischen Berlegers attuell mird. Diefer Bebante läßt fich auf verschiedene Beife verwirklichen. Einmal fann bem Berleger auf Grund der Thatfache der erften Berausgabe bas Urheberrecht in unbeschränftem Umfange gemahrt merden, ander= feits läßt fich mit Rudficht barauf, daß ber Berlegerichut boch ftets eine Berausgabe mit Benehmigung bes Urhebers voraus= fest, auch die abweichende Auffassung rechtfertigen, daß auch für ben Umfang bes vom Berleger erworbenen Urheberrechts ber Wille des Urhebers maßgebend bleiben muß. Mit dem Wortlaute angehöriger Dramatiter bei Abichluß des Bertrags mit einem des Artifels 3 ericheinen beide Auslegungen vereinbar. Es murde deutschen Berleger erflart, daß er das Aufführungsrecht ichon alfo, fofern der Grundgedante des Artifels 3 beibehalten werden einem Dritten überlaffen habe, und der Berleger nach Berausgabe foll, erforderlich fein, die Frage, ihrer thatfachlichen Bedeutung des Berts bennoch dem Dritten die Aufführung verbieten will. über Borichlage in diefer Richtung ichluffig ju merben, wird man nicht minder auch dem Urheber fowie den von ihm gur Aufführung

Sie übt ihre Wirfung nur in Ansehung bes auffündigenden | in Ansehung bes auffündigenden Landes aus, mahrend bie

(Bum Schlufprotofoll.)

1. In Bezug auf Artifel 4 ift man übereingekommen,

A. - In benjenigen Berbandsländern, in welchen nicht nur die architektonischen Blane, sondern auch die architektonischen Werte felbst Schut genießen, werden diese Werte der Wohlthat der Bestimmungen der Berner Uebereinfunft und ber gegenwärtigen Bufagatte teilhaftig.

B. - Die photographischen Erzeugnisse und folche Er= zeugniffe, welche burch ein ahnliches Berfahren hergeftellt find, werden der Wohlthat der Beftimmungen diefer beiden Alte teilhaftig, insoweit die innere Besetgebung es julagt und in demfelben Umfang des Schutes, welchen fie ben

gleichartigen einheimischen Berten zubilligt.

Die mit Benehmigung des Berechtigten angefertigte Pho= tographie eines geschütten Runftwerkes genießt in allen Berbandsländern ben gefeglichen Schut im Sinne ber Berner Uebereinfunft und ber gegenwärtigen Bufagatte fo lange, als das Recht zur nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grengen der zwischen den Berechtigten abgeschloffenen Brivatverträge.

4. Die im Artifel 14 ber llebereinfunft vorgesehene ge=

meinfame Bereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Unwendung der Berner Uebereinfunft und der gegen= martigen Busagatte auf die gur Beit bes Infrafttretens diefer beiben Afte in ihrem Urfprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Berte foll in Gemäßheit ber Abmachungen er= folgen, welche hieruber in den bestehenden oder gu dem Zwed abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten find.

In Ermangelung berartiger Abmachungen zwischen Berbandsländern werden die betreffenden Lander, ein jedes für fich, durch ihre innere Befeggebung über die Art und Beife der Anwendung des im Artifel 14 enthaltenen Brund=

fages Beftimmung treffen.

Die Bestimmungen von Artifel 14 der Berner Ueberein= tunft und der gegenwärtigen Nummer des Schlufprototolls finden in gleicher Beise auf das ausschließliche llebersetzungs= recht, wie es durch die gegenwärtige Busagatte gewährt wird, Anwendung.

Die vorgedachten Uebergangsbeftimmungen finden auch in Fallen weiteren Beitritts jum Berbande Unwendung.

junachft darüber im flaren fein muffen, wie fich die Rechtslage des Berlegers und des Urhebers je nach der einen oder der anderen Auslegung des Artifels 3 praftifch geftaltet.

Die erstermahnte Auffaffung, wonach die Uebereinfunft bem Berleger bas Urheberrecht in unbeschränftem Umfange gemährt, ichließt immerbin noch nicht aus, daß vertragsmäßig bem Berleger bom Urheber hinfichtlich ber Ausübung bes Urheberrechts Schranten gezogen werden. Es fragt fich alsbann, ob berartige Beichranfungen des gefeglichen Rechtes des Berlegers feine Rechtswirfung haben follen, ober ob fie den Berleger infofern binden, als er im Falle der Ueberichreitung gmar nicht wegen einer Berlegung des Urheber= rechts, wohl aber wegen einer folchen bes Bertrages in Unfpruch

genommen werden fann.

Der Artifel 3 der Berner Uebereinfunft durfte nur in dem letteren Ginne ausgelegt werden fonnen. Denn er lagt nicht er= fennen, daß die vertragsmäßigen Begiehungen gwifchen bem ver= bandsfremden Urheber und bem inländischen Berleger andern als den allgemeinen civilrechtlichen Grundfagen unterftellt fein follen. Man wird nach diefen dahin gelangen, durch Gemahrung einer exceptio doli Abhilfe gu gemähren, wenn g. B. ein nicht verbands. entsprechend, in einer zweifelfreien Beife zu regeln. Um jedoch | Galt man hier aber eine Ginrede fur begrundet, fo wird man fie